

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

Der Generalvikar

An
die Katholischen Pfarrämter und
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
im Bistum Limburg

Aktenzeichen
V

Limburg
1. Mai 2020

Dienstanweisung zur Feier der Gottesdienste ab dem 3. Mai 2020

Sehr geehrter Herren Pfarrer,
sehr geehrte pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schreiben des „Arbeitsstabes Corona“, das Ihnen am 28. April 2020 zugegangen ist, haben wir Ihnen bereits erste Hinweise für die Wiederaufnahme von Gottesdiensten gegeben. Mit dieser Dienstanweisung werden nun die verbindlichen Regeln vorgelegt.

Hinsichtlich der erforderlichen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterscheiden sich die Verordnungen der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz. So hat das Land Rheinland-Pfalz in seiner „5. Corona-Bekämpfungsordnung“ vom 30. April festgelegt, dass die maximale Anzahl an Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer höchstens eine Person pro 10 qm Grundfläche beträgt und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für alle Mitfeiernden (außer den liturgischen Diensten) vorzusehen ist. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der gestrigen Dienstanweisung lag diese Verordnung noch nicht vor. Diese landesspezifischen Unterschiede sind nun berücksichtigt, Änderungen inhaltlicher Art sind unterstrichen.

In Hessen treten somit keine Änderung bezogen auf die Dienstanweisung vom 30. April 2020 ein.

Diese Dienstanweisung tritt zum 3. Mai 2020 in Kraft und gilt bis auf weiteres. Sie hebt die „Dienstanweisung zur Feier der Gottesdienste ab dem 3. Mai 2020“ vom 30. April 2020 auf.

Die Regelungen dienen dazu, die Mitfeiernden so gut wie möglich vor einer Infektion zu schützen, die behördlich vorgegebenen Auflagen zu erfüllen und somit eine weitere Verbreitung des Virus zu vermeiden. Damit geht einher, dass die gottesdienstlichen Versammlungen nur in kleinem Kreis gefeiert werden können und somit nicht alle Gläubigen die Möglichkeit haben werden, am Gottesdienst teilzunehmen. Vor diesem Hintergrund wird auch weiterhin von der Sonntagspflicht dispensiert. Die Online-Angebote sollen nach Möglichkeit fortgeführt und entsprechend beworben werden.

Uns ist bewusst, dass angesichts der anspruchsvollen Vorbereitungsmaßnahmen der Vorlauf bis zum 3. Mai nur schwer und vielfach gar nicht ausreichen wird. Dort, wo die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorliegen, kann – bis diese gewährleistet sind – auch kein Gottesdienst gefeiert werden.

Roßmarkt 4
65549 Limburg

Telefon 06431 295-220
Telefax 06431 295-356

Commerzbank AG Limburg
IBAN: DE08 5114 0029 0370 0010 00
BIC: COBADEFFXXX

generalvikar@bistumlimburg.de
www.bistumlimburg.de

Von der in anderen Bistümern gegebenen Empfehlung zur Feier von Gottesdiensten im Freien haben wir bewusst Abstand genommen, da hier die Steuerung der Teilnehmerzahl erheblich erschwert ist und dadurch auch die ansonsten bestehenden Versammlungsverbote tangiert werden könnten.

Die Situation ist von Kirche zu Kirche unterschiedlich. Bereits die Größe des Gebäudes ist ein wesentlicher Faktor. Um dieser Unterschiedlichkeit gerecht zu werden, werden im Folgenden nach der Benennung von allgemeinen Bestimmungen (I.) Mindestanforderungen definiert, die bei der Feier sämtlicher Gottesdienste einzuhalten sind (II.). In einem dritten Teil möchten wir Ihnen mit weitergehenden Hinweisen eine Hilfestellung geben, die Sie auf die jeweiligen Verhältnisse vor Ort anpassen können (III.).

Uns ist bewusst, dass wir weit davon entfernt sind, als Gottesdienstgemeinschaft in einer Weise wieder zusammenzukommen, wie wir es gewohnt waren. Die Einschränkungen sind groß. Eine besondere Belastung ist sicherlich die Tatsache, dass niemand sagen kann, wann wir wieder zur Normalität zurückkehren können.

Trotz allem soll nun der erste Schritt getan werden, dass wir als Gläubige wieder zur Feier öffentlicher Gottesdienste zusammenkommen können. Wir bitten Sie, mit dieser Situation verantwortungsvoll umzugehen und nicht nur für sich selbst, sondern auch für alle, mit denen wir zusammen feiern, Verantwortung zu übernehmen.

Mit guten Wünschen und freundlichen Grüßen



Wolfgang Rösch
Generalvikar

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Im Bistum Limburg können und sollen nach Möglichkeit **ab dem 3. Mai 2020** wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden, vornehmlich die sonntägliche Eucharistie. Auch die werktägliche Eucharistie und weitere Gottesdienstformen (vgl. III, Nr. 15) können stattfinden. Das heißt, dass frühestens ab Sonntag, 3. Mai 2020, wieder Gottesdienste möglich sind.
2. Solange von der Sonntagspflicht dispensiert ist (vgl. I, Nr. 13), kann in den Fällen, in denen die hohen Anforderungen an die Feier der Eucharistie (vgl. II, Nr. 13) vor Ort nicht erfüllt werden können, auch sonntags eine **andere Gottesdienstform** gewählt werden.
3. **Ob und welcher Weise in den nächsten Wochen Gottesdienste unter diesen Umständen gefeiert werden**, soll unter Abwägung der pastoralen Aspekte vor Ort der Pfarrer gemeinsam mit dem Pastoralteam und dem Vorstand des Pfarrgemeinderates entscheiden.
4. Für die Feier der Gottesdienste sind generell **Kirchen mit einem möglichst großen Innenraum** zu wählen. Unter Umständen muss eine Auswahl aus den in der Pfarrei vorhandenen Kirchen getroffen werden.
5. In **Niederlassungen von Ordensgemeinschaften** u. ä. können die Gottesdienste wieder unter Teilnahme weiterer Gläubiger gefeiert werden, immer unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen. Von Gottesdiensten in **Altenheimen** und **Krankenhäusern** unter Teilnahme der Bewohner/innen bzw. von Kranken sollte nach wie vor abgesehen werden.
6. Requien bzw. **Trauer Gottesdienste** können in den Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen gefeiert werden. Es gilt hier die jeweilige, vom Kirchenraum abhängige Begrenzung der Teilnehmerzahl (vgl. II, Nr. 2).
7. Eltern, die für ihr Kind um das **Taufsakrament** bitten, sowie Brautleute, die die **Ehe** schließen möchten, muss die Auskunft gegeben werden, dass eine Feier unter den gegebenen Umständen in dem sonst gewohnten feierlichen Rahmen nicht möglich ist. Aus pastoralen Gründen kann es angezeigt sein, den Bitten nachzukommen. In diesem Fall stellt das Bischöfliche Ordinariat auf Nachfrage weitere Hinweise bereit (Kontakt: Herr Thomas Schön, E-Mail t.schoen@bistumlimburg.de). Die maximal mögliche Teilnehmerzahl für eine Kirche (vgl. II, Nr. 2) ist auch hier einzuhalten. Ein Verbot, die Taufe zu spenden und der Ehe zu assistieren, ist nicht ausgesprochen. Für den Fall der Todesgefahr wird auf die einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Sakramentenspendung verwiesen.
8. Die Feier der **Firmung** als gemeinsamer Firmgottesdienst aller Firmbewerber wird vor Beginn der Sommerferien nicht mehr möglich sein. Die betroffenen Pfarreien werden in den nächsten Wochen angeschrieben. In begründeten Fällen und bei ausreichender Vorbereitung des Firmanden kann der Pfarrer die Übertragung der Firmbefugnis im Einzelfall beim Generalvikar erbitten.
9. Auch die Feier der **Erstkommunion** kann unter den gegebenen Umständen nicht als gemeinsamer Erstkommuniongottesdienst erfolgen. Kinder, die die Vorbereitung durchlaufen haben, können in

Absprache mit dem Pfarrer und den Zuständigen im Pastoralteam einzeln oder in kleiner Zahl in einer Sonntagsmesse zur Erstkommunion gehen; dies schließt die spätere Teilnahme an der feierlichen Kommunion in der Gruppe nicht aus.

10. Die Spendung des **Bußsakraments** sowie **Rekonziliationen, Konversionen** und **Eingliederungen** in die Kirche/Erwachsenentaufen sind unter Berücksichtigung der in diesem Schreiben aufgeführten allgemeinen Anforderungen möglich.
11. **Wallfahrten** in größeren Gruppen und Wallfahrtsgottesdienste mit hoher Teilnehmerzahl sowie Prozessionen bleiben bis auf weiteres ausgesetzt.
12. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.
13. Vom **Sonntagsgebot** wird Dispens erteilt. Von den medialen Möglichkeiten soll weiterhin Gebrauch gemacht werden, um auf diese Weise möglichst vielen Gläubigen die Mitfeier von Sonntagsgottesdiensten zu ermöglichen.

II. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Wer **Symptome** einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat, darf an den Gottesdiensten nicht teilnehmen. In diesen Fällen ist der Zutritt nicht gestattet. Im Zweifel ist er zu verweigern.
2. Der **Zugang zu den Gottesdiensten ist zahlenmäßig zu begrenzen**. Es darf zu keinem Zeitpunkt zu einer Menschenansammlung kommen, die die für den jeweiligen Gottesdienstraum definierte Höchstzahl überschreitet.

Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung der Abstandsgebote verfügbaren Sitzplätze. Die Zahl der Sitzplätze darf nicht – etwa durch zusätzliche Bestuhlung – erhöht werden. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zwischen den Gläubigen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, in alle Richtungen mindestens 1,50 Meter beträgt.

Für Rheinland-Pfalz gilt zusätzlich, dass die maximale Anzahl an Gottesdienstteilnehmern höchstens eine Person pro 10 qm Grundfläche (auf den Kirchenraum hin bezogen) betragen darf.

Das bedeutet, dass die Höchstteilnehmerzahl ausgehend von der unter Wahrung dieser Mindestabstände (sowie in Rheinland-Pfalz zusätzlich unter Wahrung der Teilnehmerzahl auf die Fläche hin) festgestellt und in allen Publikationen entsprechend benannt werden muss. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherzahl obliegt allein dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarrei bzw. dem Rector ecclesiae.

3. Für das **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes** („Alltagsmasken“) gilt: In Hessen ist dieser bis zum Einnehmen der Sitzplätze und ebenso beim Verlassen der Kirche erforderlich. Für Eucharistiefiern gelten die unter Punkt 13 beschriebenen Bedingungen. In Rheinland-Pfalz ist dieser für alle Gottesdienstteilnehmer (auch die Messdiener/innen) vorzusehen. Ausgenommen sind die Vorsteher der

Gottesdienste, Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger bei der Ausübung ihres Dienstes unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen, beispielsweise der Wahrung eines größeren Abstands für die Sänger.

4. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl an den Gottesdiensten entwickeln die Pfarreien ein **Procedere für die Anmeldung im Pfarrbüro zu den Feiern**. Dieses dient sowohl der Beschränkung der je nach Kirche individuellen maximalen Teilnehmerzahl als auch der Vermeidung einer Situation, in der die Ordner Gläubige abweisen müssen. Auch sollen auf diese Weise insbesondere ältere Gottesdienstteilnehmer die Gewähr haben, nach Anmeldung einen Platz zu erhalten. Ein Ausschluss bestimmter Personengruppen erfolgt dabei nicht. Allerdings raten wir dringend dazu, dass Personen, die sich einer „Risikogruppe“ zurechnen, aus Eigenschutz nicht an den öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen sollten. Die bei der Anmeldung im Pfarrbüro erfassten Daten sind (damit das zuständige Gesundheitsamt ggf. Infektionsketten nachvollziehen kann) 21 Tage lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Eine Auslage von Listen ist aus Datenschutzgründen nicht statthaft. Sofern die Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird und noch freie Plätze verfügbar sind, können auch nicht angemeldete Gläubige teilnehmen. Auch deren Daten werden von den Ordnern in den Listen ergänzt.
5. Die Bestuhlung bzw. Belegung der Plätze auf den Bänken wird durch **Absperrungen und Markierungen** so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Gegebenenfalls werden die Besucher von Helfern platziert. Familien und Haushaltsgemeinschaften werden dabei nicht getrennt; hinsichtlich der Höchstteilnehmerzahl wird jede Person jedoch einzeln gezählt.
6. Die Pfarreien organisieren einen **Ordnungsdienst**, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.
7. Die Kirchen werden vor, während und nach den Gottesdiensten – soweit möglich – **durchgelüftet**.
8. Den Gläubigen wird eine Möglichkeit angeboten, sich am Eingang der Kirche mit von der Pfarrei bereitgestelltem **Desinfektionsmittel** die Hände zu desinfizieren. An gut sichtbarer Stelle sind Ausgänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.
9. **Musikalische Begleitung durch Chor oder Orchester** ist verboten. An den Hochfesten kann eine Gruppe aus wenigen Einzelstimmen den Gottesdienst – vorzugsweise von einer Empore – musikalisch mitgestalten (vgl. die gegenwärtige Praxis bei Fernsehgottesdiensten). In diesen Fällen müssen entsprechend höhere Mindestabstände gewahrt werden.
10. Da es ernstzunehmende Hinweise gibt, dass bei Gesang die Abstände von 1,50 Metern nicht ausreichen, wird auf **Gemeindegesang verzichtet**.
11. Die **Körbe für die Kollekten** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende der gottesdienstlichen Feier am Ausgang aufgestellt.

12. **Priester, Diakone und Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich einer „Risikogruppe“ zurechnen**, entscheiden selbst, ob sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen oder an diesen mitwirken.
13. Für die **Feier der Eucharistie** gelten die folgenden Bestimmungen:
- a. Neben dem Priester und ggf. einem Diakon sind an der liturgischen Gestaltung nur bis maximal zwei **Messdiener** bzw. Messdienerinnen, ein **Lektor** oder eine Lektorin, ein **Kantor** oder eine Kantordin und der **Organist** oder die Organisten beteiligt. **Instrumentalmusik** ist unter Wahrung der Abstandsgebote, vorzugsweise von einer Empore herab, möglich. Die Beteiligten erhalten vom Pfarrer eine Einweisung in die Besonderheiten des Dienstes unter diesen Umständen. **Konzelebrationen** finden weiterhin nicht statt.
 - b. Der Einsatz einer **Kommunionhelferin** bzw. eines Kommunionhelfers ist möglich, insbesondere auch, um die Abstandsgebote bei der Kommunionausteilung besser einhalten zu können. Sie sind in die Hygieneregeln zur Austeilung der Eucharistie einzuweisen.
 - c. Die Küsterinnen und **Küster**, mit Mundschutz ausgestattet, reinigen Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig und nutzen zum Abtrocknen Papiertücher. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt nach Handdesinfektion (ggf. zusätzlich mit Einweghandschuhen). Für jeden Gottesdienst werden ein neues Kelchtuch und ein neues Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet.
 - d. Die **Gaben und Gefäße** befinden sich schon auf dem Altar oder in unmittelbarer Nähe. Nur der Priester oder Diakon (nicht die Messdiener) nehmen die Gaben und Gefäße.
 - e. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die **Schale mit den Hostien** für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit großer Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch. Von der Verwendung sehr großer Hostien ist abzuraten.
 - f. Auf den physischen Austausch des **Friedensgrußes** wird weiterhin verzichtet.
 - g. Unmittelbar vor der **Kommunionausteilung** desinfizieren sich der Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspender die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten. Gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt.
 - h. Die **Kommunionausteilung** erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Gegebenenfalls werden die Abstände auf dem Kirchboden farbig markiert.
 - i. Bei der **Kommunionsspendung** spielen der Abstand zwischen Spender und Empfänger sowie die Handhygiene eine entscheidende Rolle. Alle, die die Kommunion spenden, tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. Gegebenenfalls kann der Dialog kollektiv zu Beginn der Kommunion-

austeilung gesprochen werden. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand und berührungslos gereicht. Es ist strengstens darauf zu achten, dass die Hand des Spenders nicht den Empfänger berührt.

- j. Mund- und Kelchkommunion finden weiterhin nicht statt.
- k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

14. Sofern diese **Mindestanforderungen** an einem bestimmten Ort generell oder im jeweiligen Einzelfall nicht erfüllt werden können, **dürfen an diesen Orten keine Gottesdienste gefeiert werden.**

III. Weitere Hinweise und Empfehlungen

1. Es empfiehlt sich, die Gottesdienste in **ihrer Gestaltung kurz** zu halten.
2. Die **Sakristei** ist häufig kein großer Raum. Daher sollten sich nur so viele Personen wie unbedingt nötig darin aufhalten. Das Abstandsgebot gilt auch für die an der Liturgie Beteiligten, z. B. beim Ein- und Auszug.
3. Wo **liturgische Gefäße** vorhanden sind, die aufgrund ihrer Beschaffenheit einer gründlichen Reinigung unterzogen werden können (etwa mit Reinigungsmittel und heißem Wasser), sollte diesen der Vorzug gegeben werden.
4. Vor den Kirchen werden, wo erforderlich, **Zonen mit Abstandshinweisen** markiert, damit der Zutritt geordnet und unter Einhaltung der Abstandsregeln erfolgt.
5. Die **Kirchentüren** sind vor, nach und (nach Möglichkeit) während der Gottesdienste geöffnet, um eine möglichst große Luftzirkulation zu erzielen. Die Gläubigen betreten und verlassen die Kirche mit ausreichend Abstand. Die Ordner achten darauf, dass keine weiteren Besucher hinzukommen, durch die die definierte Höchstzahl überschritten würde.
6. Die **Laufwege in den Kirchen** werden, wo nötig, als Einbahnwege markiert, um ein Zusammentreffen zu verhindern. In diesem Fall unterscheiden sich Eingang und Ausgang der Kirche.
7. Die Gläubigen werden gebeten, ihr **eigenes Gesangbuch** mitzubringen, sofern dieses für das persönliche oder gemeinsam gesprochene Gebet genutzt werden soll.
8. Das **Einlegen der Hostien vor dem Gottesdienst** durch Gläubige (sofern dies vor Ort üblich war) entfällt weiterhin.
9. Die **Verteilung der Gläubigen auf den Kirchenraum** muss je nach örtlicher Situation erfolgen. Um den Mindestabstand einzuhalten, bietet es sich an, Bankreihen abzusperren. Wo sich in einer Kirche

ausschließlich Stühle befinden, sollen sich nicht mehr Sitzgelegenheiten als die maximale Anzahl an zugelassenen Gläubigen im Kirchenraum befinden.

10. Wenn auf diese Weise zusätzliche Laufwege für die Gläubigen vermieden werden, kann es sich je nach Kirchenraum anbieten, dass der **Kommunionspender mehr als einen Ort für das Austeilen der Kommunion wählt** (etwa zunächst in Altarnähe, dann im hinteren Bereich der Kirche).
11. Bitte achten Sie darauf, dass die **Körbe für die Kollekten** nicht bereits vor dem Gottesdienst an den Türen stehen, um zu vermeiden, dass die Gläubigen unmittelbar nach der Handdesinfektion die Kollekte geben. Das Zählen der Kollekte sollte erst mit dem nötigen zeitlichen Abstand erfolgen.
12. Je nach örtlichen Umständen kann es angezeigt sein, an geeigneter Stelle den Hinweis zu geben, auch **nach dem Ende des Gottesdienstes außerhalb des Kirchengebäudes auf den nötigen Mindestabstand zu achten** und in Erinnerung zu rufen, dass es zu keinen Menschenansammlungen kommen darf.
13. Die **Reinigung der Kirche** soll sorgfältig gemäß der entsprechenden Handlungshinweise erfolgen.
14. Die **Gottesdienstordnung** kann entsprechend angepasst werden, etwa um die Gottesdienste vorrangig in größeren Kirchengebäuden zu feiern.
15. Nicht an allen Orten wird die Eucharistie unter diesen Umständen gefeiert werden können. Daher sollen dort **weitere Gottesdienstformen** wie Wort-Gottes-Feiern (ohne Kommunionausteilung), Andachten, eucharistische Anbetung usw. in den Blick genommen werden.
16. Die Feier des **Fronleichnamfestes** mit Prozessionen wird nicht möglich sein.
17. Für **den Dienst der Ministrantinnen und Ministranten** hat das Referat für Ministrant/innenarbeit eine Handreichung erstellt (<https://ministranten.bistumlimburg.de>).
18. Damit der Einstieg in die öffentliche Feier von Gottesdiensten gut gelingt, ist es unverzichtbar, dass Sie die **Gläubigen Ihrer Pfarrei informieren**. Daher sollten Sie bereits jetzt Informationen zusammentragen, wann und wo in Kürze wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden, welche Regeln dabei beachtet werden müssen und wie die Anmeldemöglichkeiten sein werden. Haben Sie dabei besonders die „Risikogruppen“ im Blick.